



Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Direktor

An die für die Märkte und
das Reisengewerbe
zuständigen Stellen
der Städte und Gemeinden

Zürich, 5. Juni 2007

Orientierung über Neuerungen im kantonalen Recht für den Bereich der Märkte und der öffentlichen Sammlungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 1. Januar 2003 ist bekanntlich das vormalig der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten Markt-, Wander- und Schaustellergewerbe auf Stufe Bund mit dem Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001 (SR 943.1; RGG) und der zugehörigen Verordnung über das Gewerbe der Reisenden vom 4. September 2002 (SR 943.11) geregelt. Um den Vollzug des Bundesrechts sicherzustellen, erliess der Regierungsrat im Sinne einer Übergangsregelung die Verordnung über die Einführung des eidgenössischen Reisengewerberechts vom 11. Dezember 2002 (LS 935.311), die ebenfalls am 1. Januar 2003 in Kraft trat.

Das Bundesrecht erfasst den Bereich Märkte insofern, als es das Anbieten von Waren und Dienstleistungen ausserhalb ständiger Verkaufsmöglichkeiten an einer von der zuständigen Behörde angesetzten, zeitlich und örtlich begrenzten Veranstaltung von der Bewilligungspflicht befreit (Art. 3 Abs. 1 lit. a RGG), im Übrigen aber die Regelung den Kantonen überlässt. Für die Märkte galt deshalb nach wie vor das Markt- und Wander-gewerbe-gesetz vom 18. Februar 1979 (LS 935.31).

Mit Beschluss vom 30. Mai 2007 hat nun der Regierungsrat das Gesetz über die Märkte und das Reisengewerbe sowie die zugehörige Reisengewerbeverordnung auf den 1. Juli 2007 in Kraft gesetzt. Mit der Anpassung an das Bundesrecht werden das wie erwähnt nur noch in Teilen (für den Bereich der Märkte) anwendbare Markt- und Wander-gewerbe-gesetz und die Verordnung über die Einführung des eidgenössischen Reisengewerberechts aufgehoben. Die beiden neuen Erlasse regeln grundsätzlich nur das, was von Bundesrechts wegen einer Regelung auf kantonaler Ebene bedarf. Die vom Regierungsrat neu erlassene Märkte- und Reisengewerbeverordnung übernimmt im Wesentlichen die bereits in der Übergangsverordnung enthaltenen Regelungen. **Für die Gemeinden sind insbesondere zwei Neuerungen von Bedeutung:**



Märkte

Im Gegensatz zum alten Recht, das eine relativ umfassende Regelung der Märkte kannte, beschränkt sich das neue Recht auf die Begriffsdefinition der Märkte und die Festlegung der Zuständigkeit, die wie bisher vollständig bei den Gemeinden liegt. Neu sind die Gemeinden insbesondere vom Erlass einer formellen Marktordnung befreit.

Öffentliche Sammlungen

Das Bundesrecht verweist für gemeinnützige und wohltätige Sammlungen auf das kantonale Recht (Art. 1 Abs. 3 RGG). Das geltende Recht verlangt für öffentliche Sammlungen mit gemeinnützigem oder wohltätigem Zweck eine Bewilligung der Gemeinde, auf deren Gebiet die Sammlung durchgeführt wird. Die Bewilligungspflicht ist neu in § 3 des Gesetzes über die Märkte und das Reisendengewerbe enthalten. Wird die Sammlung gleichzeitig im ganzen Kantonsgebiet durchgeführt, ist statt der kommunalen Bewilligung die Bewilligung der Sicherheitsdirektion erforderlich, die den Gemeinden die erteilte Bewilligung zur Kenntnis bringt.

Gesetz und Verordnung treten wie erwähnt am 1. Juli 2007 in Kraft. Bei Fragen steht Ihnen der Rechtsdienst des Generalsekretariates für Auskünfte gerne zur Verfügung (Peter Schärer, Tel. 043 259 21 20).

Mit freundlichen Grüßen
Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

Dr. Hans Hollenstein
Regierungsrat

Beilagen:

- Gesetz über die Märkte und das Reisendengewerbe
- Märkte- und Reisendengewerbeverordnung